jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/27 1Ob508/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1995

Norm

MRG §29
MRG §35

Rechtssatz

Wird am Ende eines durchsetzbar befristeten Mietverhältnisses ein Räumungsaufschub mittels eines Räumungsvergleiches gewährt, dann ist dieses trotzdem als unwirksame Umgehungshandlung zu werten, wenn ein krasses Mißverhältnis zwischen der Mietdauer und der Verlängerung im Wege dieses Räumungsvergleiches besteht (hier: Mietdauer neun Monate, Räumungsaufschub zwei Jahre).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 508/95
  Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 508/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0070083

Dokumentnummer

JJR_19950227_OGH0002_0010OB00508_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at